



Leistungsplan N

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) im Leistungsplan N angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistungen

Der Leistungsplan N bezieht sich auf folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung kein Rechtsanspruch. Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan N ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Wartezeit

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) zusammengerechnet.
- 2) Für Anwärter, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung angemeldet werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Die Anmeldung von Anwärtern, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Trägerunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.
- 3) Bei Übernahme von Leistungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt) können je nach Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim Trägerunternehmen sowie die Vertragszeiten bei der VK, dem BVV und dem PF zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Leistungsplans.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Die VK zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Zuwendungen vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Die VK zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Leistungsplans.

§ 7 Waisenrente

- 1) Die VK zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 30 Prozent und für jede Vollwaise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrags zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus den Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.

- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentner gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Anwärter monatlich gezahlten Zuwendungen gemäß Tabelle 1 der jeweiligen Generation dieses Leistungsplans.
- 3) Für Leistungszusagen der Generation Leistungsplan N 1998 gilt Folgendes:
 - a) Für die Zahlungen von Zuwendungen bis zum 31.12.2016 gilt die Tabelle 1 des Leistungsplans N „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Leistungsplan N, Generation Leistungsplan N 1998 für Zusagen vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Zuwendungen bis zum 31.12.2016“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren bis 2016“ genannt).
 - b) Für die Zahlungen von Zuwendungen ab dem 01.01.2017 gilt die Tabelle 1 des Leistungsplans N „Tabelle der Verrentungsfaktoren für Leistungsplan N, Generation Leistungsplan N 1998 für Zusagen vom 01.07.1999 bis zum 31.12.2004 und für Zuwendungen ab dem 01.01.2017“ (nachfolgend „Verrentungsfaktoren ab 2017“ genannt). Das gilt auch für die zusätzliche Zuwendung gemäß Unterabsatz c.
 - c) Im bestehenden Vertrag, basierend auf der Zuwendung nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung, kann ab dem 01.01.2017 neben der Zuwendung nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung eine zusätzliche Zuwendung gezahlt werden, bis ein Rentenbaustein erreicht ist, der sich ohne die zusätzliche Zuwendung aus den Verrentungsfaktoren bis 2016 ergeben würde. Die Höhe der zusätzlichen Zuwendung ist der VK mitzuteilen.
 - d) Alle fünf Jahre, erstmals im Januar 2020, prüft die VK, ob zum 1. Januar des Folgejahres mit Wirkung für künftige Zahlungen von Zuwendungen eine Anhebung der Verrentungsfaktoren ab 2017 möglich ist, bis maximal wieder die Verrentungsfaktoren bis 2016 erreicht sind. Die erforderliche Änderung des Leistungsplans wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 10 Zuwendungen an die Versorgungskasse

- 1) Die Zuwendungen an die VK ergeben sich aus dem jeweiligen Beitrittsvertrag zwischen der VK und dem TU.
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen.

§ 11 Zurechnungszeit

- 1) Bei Erwerbsminderung des im Leistungsplan N zuwendungspflichtigen Anwärters vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet („Zurechnungszeit“), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten.
- 2) Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan N im BVV verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Für Leistungszusagen der Generation Leistungsplan N 1998 gilt darüber hinaus Folgendes:

Tritt die Erwerbsminderung bis zum 31.12.2017 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren bis 2016 verwendet.

Tritt die Erwerbsminderung ab dem 01.01.2018 ein, werden für die Zurechnung die Verrentungsfaktoren ab 2017 verwendet.

- 3) Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit wird die Zuwendung des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.

- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Die VK zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Anwärters zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als ein Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter bzw. Rentner beim BVV und bei der VK hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwenrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Die VK zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.



§ 17 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt mit Eintragung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V in das Vereinsregister in Kraft.

Letzte Änderung vom 26.06.2020

Tabelle 1a für Tarif DN
Tabelle 1 für Leistungsplan N

Verrentungsfaktoren (laufender Beitrag/laufende Zuwendung)
 Generation 2025

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages/der Zuwendung
 (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Jahrgänge 1988 bis 2012

Geburts- tag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
14	5,11%	-	-	-	-
15	5,06%	-	-	-	-
16	5,02%	-	-	-	-
17	4,97%	-	-	-	-
18	4,93%	4,93%	-	-	-
19	4,88%	4,89%	-	-	-
20	4,83%	4,83%	-	-	-
21	4,78%	4,79%	-	-	-
22	4,74%	4,74%	-	-	-
23	4,70%	4,70%	4,71%	-	-
24	4,65%	4,66%	4,67%	-	-
25	4,61%	4,61%	4,62%	-	-
26	4,56%	4,57%	4,58%	-	-
27	4,52%	4,53%	4,53%	-	-
28	4,48%	4,48%	4,49%	4,61%	-
29	4,43%	4,44%	4,45%	4,56%	-
30	4,39%	4,40%	4,41%	4,52%	-
31	4,35%	4,35%	4,36%	4,48%	-
32	4,31%	4,31%	4,32%	4,43%	-
33	4,27%	4,27%	4,28%	4,39%	4,40%
34	4,22%	4,23%	4,24%	4,35%	4,36%
35	4,18%	4,19%	4,20%	4,31%	4,32%
36	4,15%	4,15%	4,16%	4,27%	4,28%
37	4,11%	4,11%	4,12%	4,23%	4,24%
38	4,07%	4,07%	4,08%	4,19%	4,20%
39	4,03%	4,04%	4,05%	4,15%	4,16%
40	4,00%	4,00%	4,01%	4,12%	4,13%
41	3,97%	3,97%	3,98%	4,08%	4,09%
42	3,94%	3,94%	3,95%	4,05%	4,06%
43	3,91%	3,91%	3,92%	4,02%	4,03%
44	3,88%	3,88%	3,89%	3,99%	4,00%
45	3,85%	3,85%	3,86%	3,96%	3,97%
46	3,82%	3,82%	3,83%	3,93%	3,94%
47	3,79%	3,79%	3,80%	3,90%	3,91%
48	3,76%	3,76%	3,77%	3,87%	3,88%
49	3,73%	3,73%	3,74%	3,84%	3,85%
50	3,70%	3,70%	3,71%	3,81%	3,82%
51	3,68%	3,68%	3,69%	3,79%	3,80%
52	3,66%	3,66%	3,67%	3,77%	3,78%
53	3,65%	3,65%	3,66%	3,76%	3,77%
54	3,64%	3,65%	3,65%	3,75%	3,76%

Geburtstag Alter*	01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
55	3,64%	3,64%	3,65%	3,75%	3,76%
56	3,61%	3,62%	3,63%	3,73%	3,74%
57	3,59%	3,59%	3,60%	3,70%	3,71%
58	3,56%	3,57%	3,58%	3,67%	3,68%
59	3,54%	3,54%	3,55%	3,65%	3,66%
60	3,51%	3,52%	3,52%	3,62%	3,63%
61	3,48%	3,49%	3,49%	3,59%	3,60%
62	3,46%	3,46%	3,46%	3,56%	3,57%
63	3,43%	3,43%	3,43%	3,53%	3,54%
64	3,39%	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%
65	3,36%	3,36%	3,37%	3,46%	3,47%
66	3,45%	3,45%	3,45%	3,55%	3,56%
67	3,54%	3,54%	3,54%	3,65%	3,65%
68	3,63%	3,64%	3,64%	3,75%	3,76%
69	3,74%	3,74%	3,74%	3,86%	3,87%
70	3,84%	3,85%	3,85%	3,98%	3,98%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Jahrgänge 1963 bis 1987

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
33	-	-	-	-	-
34	-	-	-	-	-
35	-	-	-	-	-
36	-	-	-	-	-
37	-	-	-	-	-
38	4,22%	-	-	-	-
39	4,18%	-	-	-	-
40	4,15%	-	-	-	-
41	4,11%	-	-	-	-
42	4,08%	-	-	-	-
43	4,05%	4,16%	-	-	-
44	4,02%	4,13%	-	-	-
45	3,99%	4,10%	-	-	-
46	3,96%	4,07%	-	-	-
47	3,93%	4,04%	-	-	-
48	3,90%	4,01%	4,03%	-	-
49	3,87%	3,98%	4,00%	-	-
50	3,84%	3,95%	3,97%	-	-
51	3,82%	3,92%	3,95%	-	-
52	3,80%	3,91%	3,93%	-	-
53	3,79%	3,89%	3,92%	3,95%	-
54	3,78%	3,89%	3,91%	3,95%	-
55	3,78%	3,89%	3,91%	3,94%	-
56	3,75%	3,86%	3,88%	3,92%	-
57	3,73%	3,84%	3,86%	3,89%	-
58	3,70%	3,81%	3,83%	3,87%	3,92%
59	3,67%	3,78%	3,80%	3,84%	3,89%
60	3,64%	3,75%	3,77%	3,81%	3,86%
61	3,61%	3,72%	3,74%	3,77%	3,83%

Geburtstag Alter*	01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	3,58%	3,69%	3,71%	3,74%	3,79%
63	3,55%	3,65%	3,67%	3,71%	3,76%
64	3,52%	3,62%	3,64%	3,67%	3,72%
65	3,48%	3,58%	3,60%	3,63%	3,68%
66	3,57%	3,68%	3,70%	3,73%	3,78%
67	3,67%	3,78%	3,80%	3,83%	3,88%
68	3,77%	3,89%	3,91%	3,94%	4,00%
69	3,88%	4,01%	4,03%	4,06%	4,12%
70	4,00%	4,13%	4,15%	4,19%	4,25%

Jahrgänge 1948 bis 1962

Geburtstag Alter*	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
58	-	-	-
59	-	-	-
60	-	-	-
61	-	-	-
62	-	-	-
63	3,82%	-	-
64	3,78%	-	-
65	3,74%	-	-
66	3,85%	-	-
67	3,96%	-	-
68	4,07%	4,17%	-
69	4,20%	4,30%	-
70	4,33%	4,44%	-

Tabelle 2 für Tarif DN
Tabelle 2 für Leistungsplan N
Tabelle 2 für Pensionsplan N

Faktoren zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch

Generation 2025

Jahrgänge 1988 bis 2012

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
60	00	0,855	0,855	0,854	0,851	0,851
60	01	0,857	0,857	0,856	0,853	0,853
60	02	0,859	0,859	0,858	0,855	0,855
60	03	0,861	0,861	0,861	0,858	0,858
60	04	0,863	0,863	0,863	0,860	0,860
60	05	0,865	0,865	0,865	0,862	0,862
60	06	0,868	0,868	0,867	0,864	0,864
60	07	0,870	0,870	0,869	0,866	0,866
60	08	0,872	0,872	0,871	0,868	0,868
60	09	0,874	0,874	0,874	0,871	0,871
60	10	0,876	0,876	0,876	0,873	0,873
60	11	0,878	0,878	0,878	0,875	0,875
61	00	0,880	0,880	0,880	0,877	0,877
61	01	0,882	0,882	0,882	0,879	0,879
61	02	0,885	0,885	0,885	0,882	0,882
61	03	0,887	0,887	0,887	0,884	0,884
61	04	0,889	0,889	0,889	0,886	0,886
61	05	0,891	0,891	0,891	0,889	0,889
61	06	0,894	0,894	0,894	0,891	0,891
61	07	0,896	0,896	0,896	0,893	0,893
61	08	0,898	0,898	0,898	0,896	0,896
61	09	0,900	0,900	0,900	0,898	0,898
61	10	0,903	0,903	0,903	0,900	0,900
61	11	0,905	0,905	0,905	0,903	0,903
62	00	0,907	0,907	0,907	0,905	0,905
62	01	0,909	0,909	0,909	0,907	0,907
62	02	0,912	0,912	0,912	0,910	0,910
62	03	0,914	0,914	0,914	0,912	0,912
62	04	0,917	0,917	0,917	0,915	0,915
62	05	0,919	0,919	0,919	0,917	0,917
62	06	0,922	0,922	0,922	0,920	0,920
62	07	0,924	0,924	0,924	0,922	0,922
62	08	0,926	0,926	0,926	0,924	0,924
62	09	0,929	0,929	0,929	0,927	0,927
62	10	0,931	0,931	0,931	0,929	0,929
62	11	0,934	0,934	0,934	0,932	0,932
63	00	0,936	0,936	0,936	0,934	0,934
63	01	0,939	0,939	0,939	0,937	0,937
63	02	0,941	0,941	0,941	0,939	0,939
63	03	0,944	0,944	0,944	0,942	0,942

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2008 bis 31.12.2012	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992
63	04	0,946	0,946	0,946	0,945	0,945
63	05	0,949	0,949	0,949	0,947	0,947
63	06	0,952	0,952	0,952	0,950	0,950
63	07	0,954	0,954	0,954	0,953	0,953
63	08	0,957	0,957	0,957	0,955	0,955
63	09	0,959	0,959	0,959	0,958	0,958
63	10	0,962	0,962	0,962	0,961	0,961
63	11	0,964	0,964	0,964	0,963	0,963
64	00	0,967	0,967	0,967	0,966	0,966
64	01	0,970	0,970	0,970	0,969	0,969
64	02	0,973	0,973	0,973	0,972	0,972
64	03	0,975	0,975	0,975	0,975	0,975
64	04	0,978	0,978	0,978	0,977	0,977
64	05	0,981	0,981	0,981	0,980	0,980
64	06	0,984	0,984	0,984	0,983	0,983
64	07	0,986	0,986	0,986	0,986	0,986
64	08	0,989	0,989	0,989	0,989	0,989
64	09	0,992	0,992	0,992	0,992	0,992
64	10	0,995	0,995	0,995	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1963 bis 1987

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
60	00	0,850	0,847	0,846	0,845	0,843
60	01	0,852	0,849	0,848	0,847	0,845
60	02	0,854	0,851	0,851	0,850	0,848
60	03	0,857	0,854	0,853	0,852	0,850
60	04	0,859	0,856	0,855	0,854	0,852
60	05	0,861	0,858	0,857	0,856	0,854
60	06	0,863	0,860	0,860	0,859	0,857
60	07	0,865	0,862	0,862	0,861	0,859
60	08	0,867	0,864	0,864	0,863	0,861
60	09	0,870	0,867	0,866	0,865	0,863
60	10	0,872	0,869	0,869	0,868	0,866
60	11	0,874	0,871	0,871	0,870	0,868
61	00	0,876	0,873	0,873	0,872	0,870
61	01	0,878	0,875	0,875	0,874	0,872
61	02	0,881	0,878	0,878	0,877	0,875
61	03	0,883	0,880	0,880	0,879	0,877
61	04	0,885	0,883	0,882	0,881	0,880
61	05	0,888	0,885	0,885	0,884	0,882
61	06	0,890	0,888	0,887	0,886	0,885
61	07	0,892	0,890	0,889	0,888	0,887
61	08	0,895	0,892	0,892	0,891	0,889
61	09	0,897	0,895	0,894	0,893	0,892
61	10	0,899	0,897	0,896	0,895	0,894
61	11	0,902	0,900	0,899	0,898	0,897
62	00	0,904	0,902	0,901	0,900	0,899

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1983 bis 31.12.1987	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967
62	01	0,907	0,905	0,904	0,903	0,902
62	02	0,909	0,907	0,906	0,905	0,904
62	03	0,912	0,910	0,909	0,908	0,907
62	04	0,914	0,912	0,911	0,910	0,909
62	05	0,917	0,915	0,914	0,913	0,912
62	06	0,919	0,917	0,917	0,916	0,915
62	07	0,922	0,920	0,919	0,918	0,917
62	08	0,924	0,922	0,922	0,921	0,920
62	09	0,927	0,925	0,924	0,923	0,922
62	10	0,929	0,927	0,927	0,926	0,925
62	11	0,932	0,930	0,929	0,928	0,927
63	00	0,934	0,932	0,932	0,931	0,930
63	01	0,937	0,935	0,935	0,934	0,933
63	02	0,939	0,938	0,938	0,937	0,936
63	03	0,942	0,940	0,940	0,939	0,939
63	04	0,945	0,943	0,943	0,942	0,941
63	05	0,947	0,946	0,946	0,945	0,944
63	06	0,950	0,949	0,949	0,948	0,947
63	07	0,953	0,951	0,951	0,950	0,950
63	08	0,955	0,954	0,954	0,953	0,953
63	09	0,958	0,957	0,957	0,956	0,956
63	10	0,961	0,960	0,960	0,959	0,958
63	11	0,963	0,962	0,962	0,961	0,961
64	00	0,966	0,965	0,965	0,964	0,964
64	01	0,969	0,968	0,968	0,967	0,967
64	02	0,972	0,971	0,971	0,970	0,970
64	03	0,975	0,974	0,974	0,973	0,973
64	04	0,977	0,977	0,977	0,976	0,976
64	05	0,980	0,980	0,980	0,979	0,979
64	06	0,983	0,983	0,983	0,982	0,982
64	07	0,986	0,985	0,985	0,985	0,985
64	08	0,989	0,988	0,988	0,988	0,988
64	09	0,992	0,991	0,991	0,991	0,991
64	10	0,994	0,994	0,994	0,994	0,994
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1948 bis 1962

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag		
		01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
60	00	-	-	-
60	01	-	-	-
60	02	-	-	-
60	03	-	-	-
60	04	-	-	-
60	05	-	-	-
60	06	-	-	-
60	07	-	-	-
60	08	-	-	-
60	09	-	-	-
60	10	-	-	-
60	11	-	-	-

Alter bei Rentenbeginn in		Geburtstag		
Jahren	Monaten	01.01.1958 bis 31.12.1962	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952
61	00	-	-	-
61	01	-	-	-
61	02	-	-	-
61	03	-	-	-
61	04	-	-	-
61	05	-	-	-
61	06	-	-	-
61	07	-	-	-
61	08	-	-	-
61	09	-	-	-
61	10	-	-	-
61	11	-	-	-
62	00	0,898	-	-
62	01	0,901	-	-
62	02	0,903	-	-
62	03	0,906	-	-
62	04	0,908	-	-
62	05	0,911	-	-
62	06	0,914	-	-
62	07	0,916	-	-
62	08	0,919	-	-
62	09	0,921	-	-
62	10	0,924	-	-
62	11	0,926	-	-
63	00	0,929	-	-
63	01	0,932	-	-
63	02	0,935	-	-
63	03	0,938	-	-
63	04	0,940	-	-
63	05	0,943	-	-
63	06	0,946	-	-
63	07	0,949	-	-
63	08	0,952	-	-
63	09	0,955	-	-
63	10	0,957	-	-
63	11	0,960	-	-
64	00	0,963	-	-
64	01	0,966	-	-
64	02	0,969	-	-
64	03	0,972	-	-
64	04	0,975	-	-
64	05	0,978	-	-
64	06	0,982	-	-
64	07	0,985	-	-
64	08	0,988	-	-
64	09	0,991	-	-
64	10	0,994	-	-
64	11	0,997	-	-

Tabelle 3 für Tarif DN
Tabelle 3 für Leistungsplan N
Tabelle 3 für Pensionsplan N

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente
in Prozent der versicherten Jahresrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Leistungsplan N Plus

Besonderer Leistungsplan

für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N

§ 1

Der Versorgungsschutz aus Leistungsplan N kann gegen Zahlung einer laufenden Risikozuwendung um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Leistungsplan N angemeldet worden ist.

§ 3

Es gilt der Leistungsplan N in der jeweiligen Fassung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus Leistungsplan N können folgende Leistungen vereinbart werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag.

2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:

- Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Leistungsplan N wird der Versorgungsfall Berufsunfähigkeit abgesichert.
- Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres.

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.

- Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versorgungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Leistungsplan N bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverschädigung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist eine laufende Risikozuwendung zu zahlen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen zu dem Besonderen Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N.



§ 7

Die VK schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN Plus ab.

Letzte Änderung vom 22.06.2011



Tabelle für Tarif DN Plus 60
Tabelle für Leistungsplan N Plus 60

Risikobeitragsfaktoren (laufender Beitrag)
Generation 2025

Der Beitrag wird gemindert um den Risikobeitrag
für die Zusatzversicherung (Risikobeitrag in Prozent des monatlichen Beitrages)

Risikozuwendungsfaktoren (laufende Zuwendung)
Generation 2025

Die Zuwendung wird gemindert um die Risikozuwendung
für die Zusatzversorgung (Risikozuwendung in Prozent der monatlichen Zuwendung)

Alter	Risikobeitrags- faktor	Alter	Risikobeitrags- faktor
14	1,30%	40	5,90%
15	1,30%	41	6,10%
16	1,30%	42	6,20%
17	1,30%	43	6,30%
18	1,30%	44	6,30%
19	1,30%	45	6,40%
20	1,60%	46	6,60%
21	1,70%	47	6,90%
22	1,80%	48	7,40%
23	1,90%	49	8,10%
24	2,00%	50	8,70%
25	2,10%	51	9,40%
26	2,20%	52	9,90%
27	2,40%	53	10,10%
28	2,70%	54	9,80%
29	2,90%	55	9,00%
30	3,10%	56	7,30%
31	3,30%	57	5,40%
32	3,60%	58	3,60%
33	3,90%	59	1,90%
34	4,20%	60	0,10%
35	4,50%	61	0,10%
36	4,80%	62	0,00%
37	5,00%	63	0,00%
38	5,30%	64	0,00%
39	5,60%		